



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 2. Juli 1996 NR. 1631

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
- 5. JULI 1996	
Akten-Nr.	
Abt.:	z. Kenntnis:
Sachbe- arbeiter:	

Einwohnergemeinde Dornach Genehmigung des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP)

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (nachfolgend GWP genannt) zur Genehmigung. Dieses GWP besteht aus:

- Technischer Bericht
- Übersichtsplan 1: 2'000

Das Projekt lag in der Zeit vom 23. April bis 23. Mai 1990 sowie anschliessender Planaufgabe vom 3. Februar bis 6. März 1995 auf und wurde durch den Gemeinderat am 29. Mai 1995, bzw. am 26. Mai 1996 genehmigt. Innerhalb der beiden Auflagefristen sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2. Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.2.1. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass für Fragen der Zonierung und der Strassenerschliessung die diesbezüglichen Nutzungspläne vorgehen. Das Generelle Wasserversorgungsprojekt ist nur bezüglich der Wasserversorgung rechtsverbindlich.

2.2.2. Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1.7.1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservezone bis zur Revision des Zonenplanes als Übergangszone (§ 155 PBG). Im vorliegenden Situationsplan sind diese Übergangszonen nicht speziell dargestellt. Daraus kann kein Präjudiz für die Abgrenzung der Übergangszonen oder für den Entscheid über die spätere Zuweisung in die Bauzone oder das Nichtbaugelände abgeleitet werden.

2.3. Das GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

- 3.1. Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Dornach wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:
 - 3.1. Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
 - 3.1.2. Regelmässige Netzkontrollen (alle 2 bis 5 Jahre) sind ins Dringlichkeitsprogramm des GWP aufzunehmen.
 - 3.1.3. Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den mit einem Dossier bedienten Amtsstellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.2. An der Grundstücksgrenze Nr. 1448/1449 (Chriselihollen) ist ein zusätzlicher Überflurhydrant vorzusehen.
- 3.3. Die Bezeichnung (Quellname) sowie die Numerierung der Brunnstuben sind in Absprache mit dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft innerhalb von 2 Jahren vorzunehmen.
- 3.4. Für alle Quellgebiete, welche der Wasserversorgung Dornach dienen sind geeignete Übersichtspläne mit Detailangaben zu den einzelnen Brunnstuben, Quellzuläufen und die Wasseraufbereitung abzuliefern. Über den baulichen Zustand der Brunnstuben sowie die Sanierungsmassnahmen ist ein Ergänzungsbericht zum GWP innerhalb von zwei Jahren zu erstellen.
- 3.5. Gestützt auf die Vollzugsverordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN-SO) gemäss RRB Nr. 803 vom 1. April 1996 hat die Einwohnergemeinde Dornach innerhalb der nächsten fünf Jahre ein technisches und betriebliches Konzept für eine Notstandswasserversorgung zu erarbeiten und dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft vorzulegen.
- 3.6. Die Einwohnergemeinde Dornach hat eine **Genehmigungsgebühr** von Fr. 800.-- und **Publikationskosten** von Fr. 23.--, insgesamt also Fr. 823.-- zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten sind innert 30 Tagen seit Erhalt dieses Beschlusses zu bezahlen. Eine separate Rechnungsstellung erfolgt nicht.
- 3.7. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan maßgebend.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann, soweit durch Bedingungen und Auflagen Bundesrecht betroffen ist, innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

Kostenrechnung für die Einwohnergemeinde Dornach (Kontokorrent 111.11):

Genehmigungsgebühr	Fr. 800.--	(Konto 6040.431.00)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Konto 5820.435.00)
Total:	<u>Fr. 823.--</u>	

Staatsschreiber

Dr. K. Schmid

Bau-Departement (2)

Amt für Wasserwirtschaft (3, Ro, Akten-Nr. 0233.112.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umweltschutz

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Kant. Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier

Einwohnergemeinde 4143 Dornach einschreiben, mit 2 gen. Plandossier (folgen später),

Verrechnung in Kontokorrent

Ingenieurbüro Chr. Jäger, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Staatskanzlei, Amtsblatt Publikationen

